

Umgang mit Altsystemen

Kam oder kommt es zu einem Soft-/Hardware-Wechsel in Ihren Unternehmen, ist stets sicherzustellen, dass alle steuerrelevanten Daten über eine Dauer von 10 Jahren jederzeit „unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können“ (§ 147 Abgabenordnung Abs. 2).

Option 1:

- » Das **alte Produktivsystem läuft weiter** und kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Dies verursacht große Kosten (u.a. Wartungskosten, Lizenzgebühren und Energiekosten)

Option 2:

- » Die **Daten aus dem Altsystem sind kompatibel mit dem neuen Produktivsystem** und werden in dieses dann eingespeist. Das bedeutet jedoch, dass die Datenmenge im Produktivsystem für gewöhnlich so groß wird, dass die Verarbeitungsgeschwindigkeit des Systems stark abnimmt. Zudem ist das Unternehmen auf Grund der erforderlichen Kompatibilität bei der Wahl des neuen IT-Systems stark eingeschränkt.

Option 3:

- » Die **GDPdU-konforme Abschaltung der Altsysteme** ist der Königsweg beim Umgang mit Altsystemen. Die Bedingung für die GDPdU-Konformität ist die Möglichkeit qualitativ und quantitativ im selben Umfang auf die Daten zugreifen zu können wie im Falle des Zugriffs auf die Daten des Produktivsystems.
- » Sichergestellt sein, muss bei der Abschaltung eines Altsystems:
 - Die Abschaltung sollte mit Hilfe einer bewährten Methode realisiert werden
 - Daten sind im Beschreibungsstandard abzulegen
 - Alle relevanten Daten sind abzulegen (Auswertungswünsche der Behörden können sich ändern)
 - Verfahrensdokumentation ist zu erstellen
 - Die Abschaltung muss in Form von weithin lesbaren Tabellen erfolgen
 - Angeraten ist auch, das Verfahren durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen